



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 48 / 2024 veröffentlicht am 29.11.2024

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Inhalt:

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	6
Ortsgemeinde Kaltenengers	7
Ortsgemeinde Kettig	11
Stadt Mülheim-Kärlich	12
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	19
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	21
Stadt Weißenthurm	22



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Dienstag, 03.12.2024, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über die Änderung der Richtlinien zur
hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Verbandsgemeinde
Weißenthurm
3. Beratung und Beschlussempfehlung über die Bildung eines Klima- und
Umweltbeirates
4. Beratung und Beschlussempfehlung über den Auftrag zur Lieferung von vier 60 kVA
Notstromaggregaten zur Stromversorgung kommunaler Hallen (Wärmeinseln) inkl.
Wartungsvertrag in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
5. Forstwirtschaftsplan 2025 der Verbandsgemeinde Weißenthurm
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das
Haushaltsjahr 2025
7. Annahme von Spenden/Sponsoringleistungen
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Weißenthurm, den 20.11.2024
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Aus der Arbeit des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses und des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Dienstag, 19.11.2024, fand eine gemeinsame Sitzung des Verbandsgemeinderates und
des Bau-, Vergabe- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über
deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Auftragsvergabe zum Austausch der Bestandstore der Feuerwehr Mülheim-Kärlich

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für den
Austausch von 5 Toren des Ursprungsgebäudes aus dem Jahr 1999 in Höhe von 45.633,53 €
zu erteilen.

Weitere Vorgehensweise für den Umbau, Erweiterung und Sanierung des Feuerwehrgerätehauses in Urmitz

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Planungsleistungen für den Umbau, die Erweiterung und die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Urmitz entsprechend den Vergaberichtlinien auszuschreiben. Weiterhin wurde der Bürgermeister ermächtigt, die erforderlichen Auftragsvergaben an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Stromlieferungsverträgen

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Bürgermeister zu bevollmächtigen, für die Verbandsgemeinde Weißenthurm mit den örtlichen Energieversorgern Verträge für die Stromlieferung auszuhandeln und entsprechende Aufträge an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Bekanntmachung

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen bis zur Beschlussfassung am 18.12.2024 durch den Verbandsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 126, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Weißenthurm haben die Möglichkeit, in der Zeit vom 30.11.2024 bis 13.12.2024 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, einzureichen.
Der Verbandsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Verbandsgemeinde Weißenthurm, 29.11.2024

Gez.
Thomas Przybylla
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 05.12.2024 findet um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz im Sitzungsraum 126, im 1. Obergeschoss eine öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

Tagesordnung

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 und Erteilung der Entlastung
2. Kosten- und Finanzierungsübersicht 2025
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2025
4. Mitteilungen/Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
- Verbandsvorsteher –

Koblenz, 19.11.2024

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 05.12.2024 findet um 16.30 Uhr in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz im Sitzungssaal 126 im 1. Obergeschoss, eine öffentliche/nichtöffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

Tagesordnung

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Ernennung und Vereidigung des stellvertretenden Verbandsvorstehers
2. Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 und Erteilung der Entlastung
3. Kosten- und Finanzierungsübersicht 2025
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2025
5. Nichtübertragung der investiven Haushaltsermächtigungen aus 2024 in das Haushaltsjahr 2025
6. Mitteilungen/Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Mitteilungen/Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Alexander Saftig
- Verbandsvorsteher –

Koblenz, 19.11.2024

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 25.10.2024 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Franziska Roller, 56220 Kettig, feiert am 30.11.2024 ihren 80. Geburtstag.

Eheleute Luise und Horst-Albert Kottenberg, Schillerstraße 4, 56220 St. Sebastian, feiern am 28.11.2024 ihre Diamantene Hochzeit.

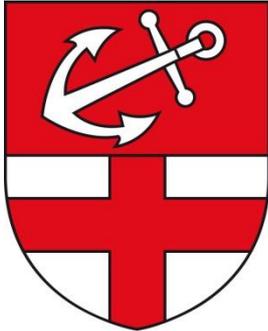


Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Hinweis:

Die Bekanntmachungen zur **Sitzung des Verbandsausschusses** und zur **Sitzung der Verbandsversammlung** des „Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ sind unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Weißenthurm“ abgedruckt.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung **Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde** **Kaltenengers**

Am Donnerstag, 05.12.2024, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Raiffeisenstraße 5, Kaltenengers, eine Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Oberstraße
3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

Kaltenengers, den 21.11.2024
gez. Jürgen Karbach
- Ortsbürgermeister -

Aus der Arbeit des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde **Kaltenengers**

Am Donnerstag, 19.09.2024, fand eine Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Sachstand Sanierung Umkleiden Jakob-Reif-Halle

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat den Sachstand zur Kenntnis genommen.

Bereitstellung von Ausgleichsflächen

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat einstimmig dem Ortsgemeinderat nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat beschließt, der Inanspruchnahme der Fläche in der Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück-Nr. 305/1, im Rahmen der Bebauungsplanänderung „In der Batterie“ der Ortsgemeinde Urmitz, zuzustimmen. Der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH wird die Zustimmung erteilt, das Grundstück in der Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück-Nr. 220/3, als Kompensationsfläche für den Brunnenneubau zu nutzen. Es wird dieser Maßnahme konkret zugeordnet.“

Lieferung des Trinkwasserbrunnenmodells

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde Kaltenengers empfiehlt dem Ortsgemeinderat, den Auftrag zur Lieferung des Trinkwasserbrunnens zu einem Preis von 8.359,75 Euro zu erteilen.

Sanierung eines Teilstückes des Reitzenträgerweges

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat die Planung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, den Ausbau durchzuführen. Die Kosten soll die Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH übernehmen.

Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger im Bereich der K65 beim Sportplatz

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat die Planung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen,

- dem Wegebau auf der Straßenseite des Sportplatzes durch die Ortsgemeinde (Eigenleistung) zuzustimmen,
- auf der gegenüberliegenden Seite des Sportplatzes durch die Verbandsgemeinde (Tiefbaukolonne) zuzustimmen,
- die Finanzierung zu gewährleisten,
- die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm mit der Beantragung einer Nutzungsvereinbarung für das im Eigentum des Landkreises Mayen-Koblenz befindliche Flurstück 8/194/12 beim LBM zu beantragen.

Fahrbahn-Sanierung der Oberstraße

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat die Planung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen,

- der Ausschreibung zur Fahrbahnsanierung in der Oberstraße über 905 m² zuzustimmen,
- der Sanierung der Rampe von Oberstraße zur Rheinwiese nicht zuzustimmen,
- die Finanzierung zu gewährleisten,
- die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm mit der Ausschreibung der Baumaßnahme zu beauftragen.

Straßenbeleuchtung in der Oberstraße

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten hat die Planung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen,

- der Errichtung von zwei neuen Mastleuchten zuzustimmen,
- der Ausschreibung gemeinsam mit der Straßensanierung Oberstraße zuzustimmen,
- der Umrüstung von vier bestehenden Straßenleuchten auf LED-Technik nicht zuzustimmen,
- die Finanzierung zu gewährleisten,
- die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm mit der Ausschreibung der Baumaßnahme zu beauftragen.

Ausbaumaßnahme "Oberstraße, Straßenbeleuchtung"

Nach erfolgter Beratung hat der Ausschuss für Bauangelegenheiten dem Ortsgemeinderat folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Erweiterung von zwei neuen Straßenleuchten soll durchgeführt werden.
2. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden im Wege der Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge abgerechnet.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ausschuss für Bauangelegenheiten dem Ortsgemeinderat einstimmig eine Beschlussempfehlung zu einer Mietangelegenheit ausgesprochen.

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kaltenengers

Am Donnerstag, 26.09.2024, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kaltenengers statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Sachstand Sanierung Umkleiden Jakob-Reif-Halle

Der Ortsgemeinderat hat den Sachstand zur Kenntnis genommen.

Lieferung eines Trinkwasserbrunnenmodells

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung des Trinkwasserbrunnens zu einem Preis von 8.359,75 Euro zu erteilen.

Sanierung eines Teilstückes des Reitzenträgerweges

Der Ortsgemeinderat hat die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen,

- der Erneuerung des Wegabschnittes zuzustimmen und
- die Finanzierung zu gewährleisten.

Nach Verhandlungen zwischen dem Ortsbürgermeister und der Stadtwerke Koblenz werden sich diese mit einem Baukostenzuschuss pauschal von 5.000 Euro beteiligen.

Bereitstellung von Ausgleichsflächen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Inanspruchnahme der Fläche in der Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück-Nr. 305/1, im Rahmen der Bebauungsplanänderung „In der Batterie“ der Ortsgemeinde Urmitz, zuzustimmen. Der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH wurde die Zustimmung erteilt, das Grundstück in der Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück-Nr. 220/3, als Kompensationsfläche für den Brunnenneubau zu nutzen. Es wurde dieser Maßnahme konkret zugeordnet.

Fahrbahn-Sanierung der Oberstraße

Der Ortsgemeinderat hat die Planung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen,

- der Ausschreibung zur Fahrbahnsanierung in der Oberstraße über 905 m² zuzustimmen,
- der Sanierung der Rampe von Oberstraße zur Rheinwiese nicht zuzustimmen (nichts destotrotz wird die Verbandsgemeinde gebeten zusammen mit der Feuerwehr die Zufahrtssituation nochmals zu überdenken, da sicherlich in den nächsten 15 - 20 Jahren keine erneute Fahrbahnsanierung ansteht und jedes Hochwasser der jetzigen Rampe schadet),
- die Finanzierung zu gewährleisten,
- die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm mit der Ausschreibung der Baumaßnahme zu beauftragen.

Straßenbeleuchtung in der Oberstraße

Der Ortsgemeinderat hat die Planung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen,

- der Errichtung von zwei neuen Mastleuchten zuzustimmen,
- der Ausschreibung gemeinsam mit der Straßensanierung Oberstraße zuzustimmen,
- der Umrüstung von vier bestehenden Straßenleuchten auf LED-Technik nicht zuzustimmen,
- die Finanzierung zu gewährleisten,
- die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm mit der Ausschreibung der Baumaßnahme zu beauftragen.

Ausbaumaßnahme "Oberstraße, Straßenbeleuchtung"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

3. Die Erweiterung von zwei neuen Straßenleuchten soll durchgeführt werden.
4. Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden im Wege der Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge abgerechnet.

Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger im Bereich der K65 beim Sportplatz

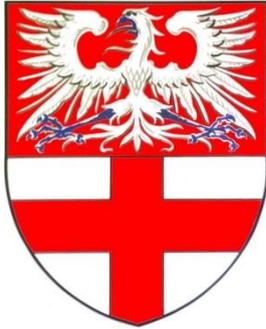
Der Ortsgemeinderat hat die Planung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen,

- dem Wegebau auf der Straßenseite des Sportplatzes durch die Ortsgemeinde (Eigenleistung) mit Pflaster zuzustimmen,
- auf der gegenüberliegenden Seite des Sportplatzes durch die Verbandsgemeinde (Tiefbaukolonne) in Schwarzdecke zuzustimmen,
- die Finanzierung zu gewährleisten,
- die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm mit der Beantragung einer Nutzungsvereinbarung für das im Eigentum des Landkreises Mayen-Koblenz befindliche Flurstück 8/194/12 beim LBM zu beantragen.

Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2024 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Der Ortsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einstimmig einen Beschluss zu einer Mietangelegenheit gefasst.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 05.12.2024, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Einwohnerfragestunde
3. Übersicht über die aktuell zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in der Stadt Mülheim-Kärlich
4. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Mülheim-Kärlich, den 21.11.2024

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

Aus der Arbeit des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 31.10.2024, fand eine Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Verschiebung der Schulbezirke innerhalb der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Schritte für die Verschiebung der Schulbezirke im Sinne der Bewertung einzuleiten.

Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Im Burggarten I. Abschnitt" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat einstimmig den Bebauungsplanentwurf zur 17. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark I“, bestehend aus der Satzung nebst Übersichtsplan, Deckblatt und den Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gem. § 9 Abs. 8 BauGB ebenfalls beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Sanierung des Mauerwerks der Römervilla

Der Stadtrat hat die Informationen zur Kenntnis genommen.

Beleuchtungssanierung in der Kurfürstenhalle

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Ausführung der Erneuerung der Beleuchtung in der Kurfürstenhalle in Mülheim-Kärlich zum Angebotspreis in Höhe von 51.615,06 € zu erteilen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Annahme von Spenden/Sponsoringleistungen

Der Stadtrat hat der Annahme der in der Sachlage dargestellten Sponsoring-Leistung in Höhe von 1.000 € zugestimmt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat Beschlüsse zu Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten gefasst.

Bekanntmachung **der Stadt Mülheim-Kärlich**

Satzungsbeschluss zur 17. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark I“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat von Mülheim-Kärlich hat in seiner Sitzung am 31.10.2024 die 17. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark I“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Mit diesem Datum treten für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung die entgegenstehenden bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbepark I“ außer Kraft.

Die Planunterlagen zur o.g. Änderungsplanung (Satzung nebst Übersichtsplan, Deckblatt, Textliche Festsetzungen und Begründung) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 313, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB sind die rechtsverbindlichen Planunterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik www.verbandsgemeindeweisenthurm.de > Bürgerservice/Rathaus > Bauverwaltung > Bebauungspläne > Bebauungspläne rechtsverbindlich > Stadt Mülheim-Kärlich, hinterlegt und werden darüber hinaus in Kürze auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geltungsbereich der Planänderung:

Das Plangebiet umfasst für die textlichen Änderungen den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gewerbepark I“ und für die zeichnerische Änderung entspricht der engere Geltungsbereich dem Flurstück-Nr. 568/12, Flur 5, in der Gemarkung Mülheim.

Die Fläche der Bebauungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 116 ha und für den engeren Geltungsbereich der zeichnerischen Änderungen ca. 0,4 ha.

Der Änderungsbereich des gesamten Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan durch eine rote, dick gestrichelte Linie und der des engeren Geltungsbereiches durch eine schwarze, dick gestrichelte Linie umgrenzt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, 56218 Mülheim-Kärlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mülheim-Kärlich, 28.11.2024

Stadt Mülheim-Kärlich

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Mit diesem Datum treten für den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung die entgegenstehenden bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Burggarten, I. Abschnitt“ außer Kraft.

Die Planunterlagen zur o.g. Änderungsplanung (Satzung nebst Übersichtsplan, Deckblatt mit den Textlichen Festsetzungen, Begründung und Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 313, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB sind die rechtsverbindlichen Planunterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm unter der Rubrik www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürgerservice/Rathaus > Bauverwaltung > Bebauungspläne > Bebauungspläne rechtsverbindlich > Stadt Mülheim-Kärlich, hinterlegt und werden darüber hinaus in Kürze auf dem zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Geltungsbereich der Planänderung:

Die beiden Geltungsbereiche der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Im Burggarten, I. Abschnitt“ liegen in der „Clemensstraße“ und in der „Burgstraße“ und sind vollständig von vorhandener Bebauung umgeben.

Die Fläche der Geltungsbereiche umfasst insgesamt 162 m² (Geltungsbereich „Clemensstraße“ 49 m²; Geltungsbereich „Burgstraße“ 113 m²).

Die Änderungsbereiche sind im beigegeführten Übersichtsplan durch dick gestrichelte Linien umgrenzt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, 56218 Mülheim-Kärlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mülheim-Kärlich, 28.11.2024

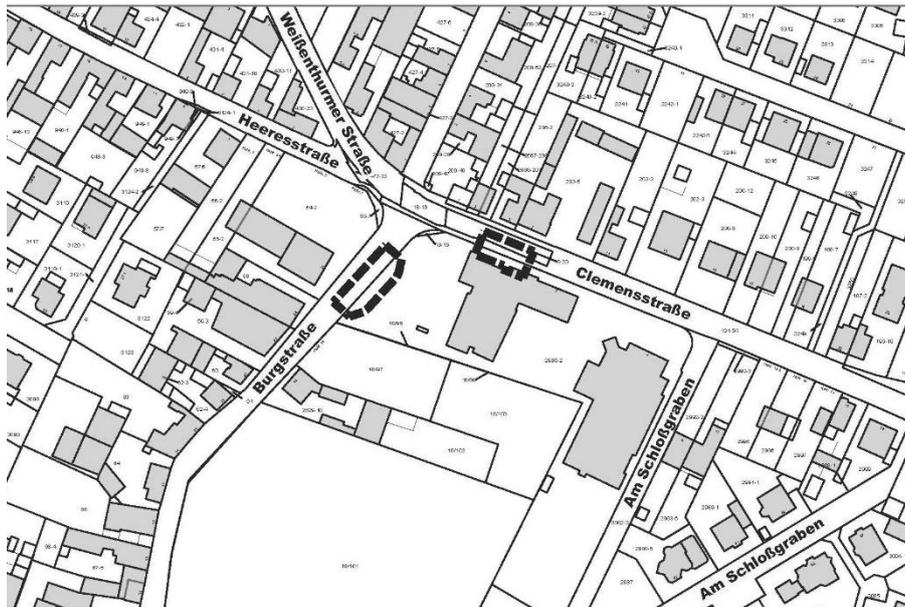
Stadt Mülheim-Kärlich

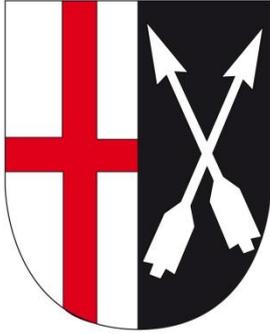
Gerd Harner
Stadtbürgermeister



Übersichtsplan zur 7. Bebauungsplanänderung
"Im Burggarten, I. Abschnitt", Stadt Mulheim-Kärlich,
Stadtteil/Gemarkung Kärlich

Maßstab oben 1:8.000
unten 1:2.000





Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Dienstag, 03.12.2024, findet um 19:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Erwerb des Pfarrhauses und den Pfarrsaals zur Erweiterung der Kapazitäten der Ganztagsbetreuung am Grundschulstandort St. Sebastian
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

St. Sebastian, den 19.11.2024
gez. Marco Seidl
- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian

Am Montag, 09.12.2024, findet um 19:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vorstellung kommunaler Klimaschutzvorhaben durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung von KIPKI-Maßnahmen und Verschiebung der KIPKI-Mittel
4. Erfrischungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes für die Bundestagswahl 2025
5. Antrag der SPD-Fraktion zur nachhaltigen Straßensanierung
6. Antrag der SPD-Fraktion: Regelmäßiger Halt des Bücherbusses der Stadt Koblenz
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.11.2024 zur innerörtlichen Verkehrswende

8. Antrag der SPD Fraktion vom 11.11.2024 auf Überprüfung der Sicherheit des Schulweges
9. Nutzung des ehemaligen Reif-Hauses, Kesselheimer Straße 3 in St. Sebastian; hier: Antrag der FWG-Fraktion vom 18.11.2024
10. Erwerb des Pfarrhauses und den Pfarrsaals zur Erweiterung der Kapazitäten der Ganztagsbetreuung am Grundschulstandort St. Sebastian
11. Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer
12. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025
13. Einwohnerfragestunde
14. Verschiedenes

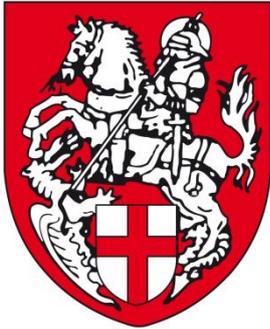
Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

St. Sebastian, den 27.11.2024

gez. Marco Seidl

- Ortsbürgermeister -



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung in der Rubrik Ortsgemeinde Urmitz

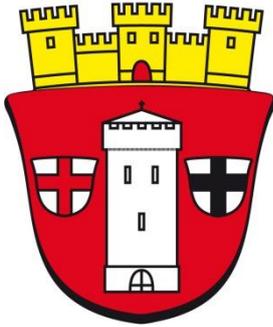
Straßensperrung anlässlich des Winterkröbelchsfestes am 07.12.2024

Am Samstag, dem **07.12.2024**, findet in Urmitz ein Winterkröbelchsfest statt. Aus diesem Grunde werden Teile der Jahnstraße, der Koblenzer Straße und der Ringstraße für Fahrzeuge aller Art **voll gesperrt**.

Die Vollsperrung findet in der Zeit vom **06.12.2024 bis zum 08.12.2024**.

Die Sperrung kann über die Hauptstraße, Im Hofacker und Kolpingstraße umfahren werden.

Wir bitten um Beachtung.



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen